

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

Betr.: Lehrlingszählung.

Die Vorbereitung des Entwurfs zu einer an Kantate 1932 zu beratenden buchhändlerischen Gehilfenprüfung erfordert eine Übersicht über die Zahl der im Buchhandel beschäftigten Lehrlinge, Lehrlingmädchen und Volontäre. Es wird gebeten, den hierauf bezüglichen Vordruck auf dem Bestellzettelbogen alsbald auszufüllen und an die Geschäftsstelle des Börsenvereins zu senden.

Sofortige pünktliche Beantwortung auch von allen Firmen, die keine Lehrlinge beschäftigen, ist dringend erforderlich. Die Meldezettel werden nach Auszählung durch die Geschäftsstelle vernichtet. (Z)

Leipzig, den 18. Januar 1932.

Dr. Heß.

Mitteilungen der Geschäftsstelle.

Betr.: Sonderdruck der Liste der neuen geschügten Ladenpreise. Wichtig für das Sortiment!

Die Sonderdrucke der Liste können zu einem mäßigen Preise nur solange abgegeben werden, als der im Fortdruck hergestellte Vorrat reicht. Um diesen Vorrat ausreichend bemessen zu können, müssen die Bestellungen bis spätestens Sonnabend, den 25. Januar vorm. hier vorliegen. Wir bitten daher um umgehende direkte Bestellung an die Expedition des Börsenblattes.

Der Stückpreis für den etwa 160 Seiten umfassenden Sonderdruck beträgt RM. —.50.

Betr.: Exportvalutaerklärung.

Die 8. Durchführungsverordnung zum Erlaß des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung hat der gesamten exportierenden Industrie und dem Handel durch die Exportvalutaerklärung eine erhebliche Mehrbelastung gebracht. Die Geschäftsstelle des Börsenvereins hat sich durch persönliche und schriftliche Anträge bei den zuständigen Stellen bemüht, sie für den Buchhandel auf einen erträglichen Umfang zu verringern. Auch die Reichsbank hat, worauf im Börsenblatt Nr. 282 vom 5. Dezember 1931 S. 1052 hingewiesen worden ist, Interesse daran, das Verfahren zu vereinfachen, zumal die eigentlichen Schwierigkeiten des Kontrollsystems erst beginnen werden, wenn die haufenweis gesammelten Erklärungen für die Überwachung der Devisenablieferungen benutzt werden. Da der Buchhandel an der Einfuhr von Devisen nur in geringem Maße beteiligt ist, wird zu geeigneter Zeit und in Anlehnung an die Erfahrungen der Banken und Behörden nochmals versucht werden, erleichternde Ausführungsbestimmungen für den Buchhandel zu erlangen.

Für den Verkehr über Leipzig bitten wir erneut um Beachtung der in der Bekanntmachung der Geschäftsstelle vom 26. November 1931 (BBl. Nr. 275) enthaltenen Regelung. Der Verein Leipziger Kommissionäre teilt hierzu ergänzend mit:

»Werden Rechnungspakete, denen Exportvalutaerklärungen B beigelegt sind, ab Leipzig per Kreuzband weiter-

befördert, so senden die Sortimenterkommissionäre die Abschnitte B mit einem entsprechenden Vermerk über die Versendungsart an die betr. Verleger zurück. Die Verleger müssen dann die evtl. bereits bei ihrer zuständigen Reichsbankanstalt eingereichten, hierzu gehörigen Abschnitte A mit einer entsprechenden Begründung zurückrufen, da ja für Lieferungen, die in Briefen oder unter Drucksache ins Ausland versandt werden, Exportvalutaerklärungen nicht auszustellen sind.«

Leipzig, den 18. Januar 1932.

Dr. Heß.

Verein der baltischen Buchhändler zu Riga.

Die immer häufiger einlaufenden Forderungen vorzeitiger Abrechnung der Bedingtkonten für das II. Halbjahr 1931 zu oft unmöglichen Terminen nehmen nachgerade epidemischen Umfang an. Der unten genannte Verein erklärt für die ihm angeschlossenen Firmen, nur die in der Verkehrsordnung vorgesehenen Termine als verbindlich betrachten zu können, soweit nicht Sonderabkommen getroffen sind.

Landesgruppe Lettland des Vereins der baltischen Buchhändler zu Riga.

§ 7 des Umsatzsteuergesetzes und der Verlagsbuchhandel.

Seit der Herausgabe des grünen Merkblattes, das dem Börsenblatt vom 18. September 1931 beigegeben war und dem daran anknüpfenden Börsenblattaufsatz vom 6. Oktober 1931 »Umsatzsteuerfreiheit für den Verlagsbuchhandel« hat sich die Frage der Anwendung des § 7 UStG. auf den Verlagsbuchhandel wesentlich gewandelt. Die damals gegebene Darstellung entspricht somit nicht mehr den jetzigen Verhältnissen. Dies dürfte insbesondere auf ein noch nicht veröffentlichtes Urteil des Reichsfinanzhofes vom 7. August 1931 — I A 450/31 — zurückzuführen sein. Der Reichsfinanzhof vertritt darin den Standpunkt, daß der Verleger eine Befreiung von der Umsatzsteuer gemäß § 7 UStG. nur dann in Anspruch nehmen kann, wenn das Verhältnis zwischen ihm und dem von ihm mit der Herstellung und Versendung beauftragten fremden Unternehmen auf einem Wertlieferungsvertrag beruht. Ein solcher liegt z. B. vor, wenn die fremde Druckerei das gesamte Wert ein-schließlich des Papiers liefert.

Dagegen kommt eine Befreiung von der Umsatzsteuer nicht in Frage, wenn der Verleger das für den Druck erforderliche Papier selbst beschafft und der von ihm beauftragten Druckerei zur Verfügung stellt. In diesem Falle liegt zwischen Verleger und der fremden Buchdruckerei kein Wertlieferungsvertrag, sondern lediglich ein Wertvertrag vor, der die Anwendung des § 7 UStG. von vornherein ausschließt. Wertvertrag liegt ferner vor, wenn der Verleger die Druckbogen des Wertes in einer Buchbinderei binden und von dort aus versenden läßt. Auch hier ist Befreiung von der Umsatzsteuer für den Verleger ausgeschlossen, selbst dann, wenn der Buchbinder die Einbandstoffe liefert, die lediglich als Hilfsstoffe bzw. Zutaten oder Nebensachen zu werten sind, so daß daraus kein Wertlieferungsverhält-